

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1993/10/14 80b21/93, 80b387/97p, 10b83/01i, 10b288/01m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.10.1993

## Norm

ABGB §1480

HGB §355

## Rechtssatz

Das Ende der Geschäftsverbindung beendet auch das Kontokorrentverhältnis. Maßgeblich ist dabei der Parteiwille, nicht allein objektive Gesichtspunkte wie zB die Tatsache, daß längere Zeit keine Geschäftsvorfälle mehr stattgefunden haben. Mit Beendigung beginnt die jeweilige Verjährungsfrist für die einzelnen während dieser Rechnungsperiode in das Kontokorrent aufgenommene Forderungen zu laufen. Es greift somit auch eine selbständige Verjährung der Zinsen Platz.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 21/93

Entscheidungstext OGH 14.10.1993 8 Ob 21/93

Veröff: SZ 66/125 = EvBl 1994/58 S 277 = ÖBA 1994,315 (Nowotny)

- 8 Ob 387/97p

Entscheidungstext OGH 13.01.1998 8 Ob 387/97p

nur: Das Ende der Geschäftsverbindung beendet auch das Kontokorrentverhältnis. Mit Beendigung beginnt die jeweilige Verjährungsfrist für die einzelnen während dieser Rechnungsperiode in das Kontokorrent aufgenommene Forderungen zu laufen. Es greift somit auch eine selbständige Verjährung der Zinsen Platz. (T1)

- 1 Ob 83/01i

Entscheidungstext OGH 17.08.2001 1 Ob 83/01i

nur: Das Ende der Geschäftsverbindung beendet auch das Kontokorrentverhältnis. (T2); Veröff:SZ 74/137

- 1 Ob 288/01m

Entscheidungstext OGH 11.06.2002 1 Ob 288/01m

Auch; Beisatz: Die Verjährungsfrist beginnt grundsätzlich mit dem Ende der Geschäftsverbindung zu laufen. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0034262

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

07.05.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)